

Entscheidung Nr. 2122 (V) vom 20.12.84
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31.1.1985

Antragsteller:

[REDACTED]

Verfahrensbeteiligte:

VMP Video Medien Pool GmbH

[REDACTED]

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 26.11.1984 eingegangenen Antrag am 20.12.1984 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

[REDACTED]

Verleger:

[REDACTED]

Jugendwohlfahrt:

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

"Ausflug in das Grauen"
Videofarbfilm
VMP, München

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

- 1.) Der Videofarbfilm "Ausflug in das Grauen", Spieldauer ca. 80 Minuten, wird von der Firma VMP, München, herausgebracht. Er wird im Videohandel zum Kauf und zur Miete ab DM 1,-- pro Tag angeboten.
- 2.) Vier junge Leute (Ingrid, Joanne, Craig und Peter) machen eine Bergwanderung. Sie werden von einem hier im Walde lebenden Einsiedler angegriffen, dessen einzige Beschäftigung darin zu bestehen scheint, Erholungssuchende bestialisch abzumetzeln. Der junge Craig wird von dem Einsiedler erschlagen und erstochen. Die drei anderen können vorerst entkommen. Das Mädchen Joanne trifft zufällig auf die Behausung des Killers, wird von diesem überrascht und von ihm mit einer Machete ermordet.

Ingrid und Peter entkommen in eine nahe gelegene Stadt und schildern die von ihnen erlebten Gewaltakte. Die Polizei stellt daraufhin ein Suchkommando zusammen, zu dem auch das Mädchen Ingrid gehört, um den Massenmörder zu fassen.

Peter, der den Killer schließlich stellen kann, bringt ihn gemeinsam mit der Freundin Ingrid um.

Begründung für den Indizierungsantrag:

In dem Film "Ausflug in das Grauen" werden motivationslos Tötungsakte aneinandergereiht. Gewalt wird hier ausschließlich selbstzweckhaft eingesetzt und die gezeigten Personen dienen nur zur voyeuristischen Abschlachtung, wodurch sie zu einfachen Objekten "der Handlung" degradiert werden.

Nach dem "Guckkasten-Prinzip" werden Menschen vorgestellt, die nur noch ein paar Filmminuten zu leben haben - z.B. eine Malerin wird an ihrer Staffelei stehend mit einem Skapell erstochen, eine Gruppe von Jugendlichen wird nachts abgeschlachtet, wobei ein Junge an einem Baum mit seinem Schlafsack hochgezogen wird, auf den dann der Täter immer wieder mit einer Lanze einsticht, ein anderer wird mit einem kreuzförmigen Metallteil erschlagen und dann zusätzlich erstochen.

Besonders bestialisch ist die Tötungsdarstellung des Mädchen Joanne, die in der Hütte des Täters von ihm überrascht wird. Bei dem Versuch, durch ein Fenster des Hauses in den Wald zu fliehen, wird genüßlich gezeigt, wie der Einsiedler dem Mädchen langsam mit einer Machete den Rücken zerfetzt und ihr danach die Brust- und Bauchpartie aufschlitzt.

Die Detailschilderungen der absolut grausamen Tötungsakte können dazu führen, daß besonders Kinder und Jugendliche gegen Gewaltanwendungen abstumpfen, ein gestörtes Verhältnis zu Schmerzempfindungen allgemein entwickeln und somit ihre Hemmschwelle gegenüber Gewaltanwendung sinkt. Der Film hat eine soziaethische desorientierende Wirkung auf Kinder, Jugendliche und Erwachsene und ist deshalb als schwer jugendgefährdend einzustufen."

- 3.) Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag im vereinfachten Verfahren gemäss § 15a GjS entschieden werden soll.

Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüffakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

- 4.) Der Videofarbfilm "Ausflug in das Grauen" ist antragsgemäß nach § 15a GjS zu indizieren.

Der Antrag des [REDACTED] war zulässig (§ 1 Abs. 3 GjS und § 2 DVO GjS), er ist auch begründet (§§ 1 und 15a GjS).

Der Inhalt des Films ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche soziaethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist (ständige Rechtsprechung, zuletzt BVerwGE 39,197).

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film erhalten können, nicht angenommen werden.

- 5.) Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS) und damit sozialetisch desorientierend.

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (s. BVerwGE 39,197) und auf die empirisch gesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt (vgl. hierzu Herbert Selg in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1972, S. 11-33; Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981, zusammengefaßt in Erläuterungen zum GjS von Rudolf Stefen, Sonderdruck aus "Das Deutsche Bundesrecht", Nomos-Verlag, Baden-Baden, 1982, S. 16 und Herbert Selg "Irreführungen der Öffentlichkeit über Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" im BPS-Report 4/1984, S. 9 ff).

Danach wirken folgende Darstellungsformen besonders verrohend:

Wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt, in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird oder einer guten Sache dient.

Der Videofilm "Ausflug in das Grauen" fällt als brutaler Mord- und Metzelfilm, der sich durch scheußliche und blutige Tötungen hervorhebt, auch unter diese Kategorien.

Der Film beinhaltet eine Aneinanderreihung von Brutalitäten, die von Menschen gegen Menschen verübt werden. Der Einsiedler trägt in dem Film überwiegend noch weitgehend menschliches Aussehen und menschliche Gestalt zur Schau, daß sich für den Betrachter die gegen ihn wie auch die von ihm ausgeübte Gewalt als von und gegenüber einem Menschen verübt darstellt. Die wenigen Zwischenhandlungen, in denen keine Brutalitäten geschildert werden, dienen lediglich dazu, die Darstellungen neuer Gewaltszenen vorzubereiten.

Der Film ist systematisch auf die genübliche Ausmalung der Tötungsszenen durch den Einsiedler und schliesslich durch Peter und Joanne ausgerichtet. So bringt der Einsiedler im Verlauf des Films wahllos Menschen um, die sich in die Wildnis begeben. Diese Menschen werden dem Zuschauer weder vorgestellt noch weiß er, warum sie sich dort befinden, noch erfährt er im Verlauf des gesamten Films, warum der Einsiedler überhaupt tötet. Es geht demgegenüber einzig und allein darum, diese Tötungen zu zeigen, d.h. also Gewalt um der Gewalt willen darzustellen.

So ist zu Anfang des Films zu sehen, wie ein Mann durch einen von dem Einsiedler geworfenen (?) Stein im Gesicht verletzt wird. Er greift sich in sein blutiges Gesicht, dann erscheint eine Art Machete, die von dem Einsiedler benutzt wird im Bild und hackt dem Mann den Arm ab. Der Arm liegt daraufhin am Boden.

Kurze Zeit später befindet sich ein Touristenpaar im Wald. Als sie kurzzeitig getrennt gehen, greift der Einsiedler den Mann an, der Schläge am Hals erhält, zu schreien beginnt, während immer mehr Blut zu Boden tropft. Schliesslich liegt die blutüberströmte Leiche des Mannes oberhalb eines Wasserfalles. Auch die Frau blutet schon, das Blut tropft immer mehr, schliesslich liegt auch sie in Großaufnahme sichtbar - als blutige Leiche am Boden.

Als sich ein anderes Paar in einem Campingbus in der Wildnis befindet, hören sie Geräusche und der Mann begibt sich nach draußen. Nach einiger Zeit hört man Schreie und schließlich einen Schuß. Dann ist zu sehen, wie der blutüberströmte Mann zu dem Campingbus zurückgekommen ist und nunmehr mit blutigen Händen und blutverschmiertem Gesicht an der Scheibe des Busses entlang rutscht. Schliesslich wird der Campingbus umgekippt, die in ihm befindliche Frau fällt mitsamt des Busses einen Anhang hinunter, an dessen untere Ende der Bus in Brand gerät und sie verbrennt.

Als sich eine junge Malerin mit ihrem Kleinkind im Wald befindet und an einer Staffelei malt, wird sie angegriffen, sie spuckt Blut, ein Messer nähert sich ihr, sie wird durch die Staffelei gestossen und fällt blutüberströmt nieder.

In der Nacht greift der Einsiedler mehrere junge Leute an, die in ihren Schlafsäcken schlafen. Das Blut spritzt umher, schliesslich wird ein Schlafsack in die Höhe gezogen, Schreie durchhallen die Nacht, immer mehr Messer-(?)stiche durchstossen den Schlafsack und treffen das darin befindliche Opfer, der Schlafsack wird immer blutiger und durchnässter. Schliesslich rührt sich nichts mehr.

Die nächste Tötung durch den Einsiedler geschieht mittels eines Gerätes, das wie ein Anker aussieht. Er läßt die Mordwaffe pendeln, die einen Menschen trifft, dessen Gesicht von Blut überströmt ist. Dann zieht der Einsiedler die Leiche hoch.

Kurze Zeit später greift der Einsiedler Craig mit einer Stange an. Er schlägt Craig blutig, wobei er nicht von seinem Opfer abläßt. Schreie sind zu hören, schliesslich wird der blutüberströmte Craig von dem Einsiedler weggezerrt, dabei ist erkennbar, daß Craig ein Arm abgeschlagen worden ist.

Peter und Ingrid, die durch den Wald fliehen, haben in der Hütte des Einsiedlers eine in Cellophan eingepackte blutige Leiche (wahrscheinlich die Craigs) gefunden. Dann laufen sie weiter durch den Wald, wobei sich Peter als Waffe einen zugespitzten Baumstamm besorgt hat. Peter versteckt sich, als er ein Geräusch hört und sticht dann auf einen hinzukommenden Mann ein. Er ist der Meinung, es handele sich um den Einsiedler, in Wirklichkeit ist es ein völlig unbeteiligter Wanderer. Der Einstich in den Leib des Mannes ist gut sichtbar. Peter schreit zwar noch "Das habe ich nicht gewollt", kann aber nicht verhindern, daß der Mann durch seinen Angriff stirbt.

Joanne, die sich zu dieser Zeit alleine im Wald befindet, findet eine an einem Baum befestigte Leiche (wohl einer der jungen Leute, die der Einsiedler in ihren Schlafsäcken überfallen hat). Auch in dieser Szene wird nichts ausgelassen. Auch hier geht es einzig und allein darum, Blut und Scheußlichkeiten in aller Deutlichkeit zu zeigen.

Nachdem Peter und Ingrid den nahegelegenen Ort erreicht haben, befindet sich Joanne immer noch im Wald und wird von dem Einsiedler angegriffen. Er steht hinter ihr und schlägt mit einer Art Machete nach ihr. Dann verfolgt er sie in eine Ecke, während ihre Schreie gut zu hören sind. Er sticht mehrfach zu, wobei die Einschnitte deutlich zu sehen sind. Er hört auch nicht auf, sondern macht immer weiter, er fügt einen Einschnitt an den nächsten. Immer wieder sticht er in ihren Leib, sie liegt schliesslich blutüberströmt da, schreit aber noch. Nach einiger Zeit ist schliesslich kaum noch etwas von ihr zu erkennen, ein Bein wird ihr abgehackt.

Schliesslich folgt die brutalste Tötung dieses Films, obwohl bereits, wie aus dem oben gezeigten deutlich hervorgeht, Tötungen um der Gewalt willen in aller Klarheit gezeigt worden sind. Dieses Umbringen eines Menschen geht nicht von dem Einsiedler aus, sondern von Peter und Ingrid. Die beiden befinden sich allein im Wald auf der Suche nach dem Einsiedler, um ihn zu töten. Sie treffen den Einsiedler, auf den Peter einen angespitzten Baumstamm wirft, der den Einsiedler an der Schulter verletzt. Der Einsiedler geht zu Boden und scheint betäubt. Während Peter und Ingrid sich über ihren "Sieg" freuen, zieht der Einsiedler den Baumstamm aus der klaffenden Wunde, steht auf und kommt erneut auf die beiden zu. Diese fliehen, wobei Peter einen neuen Stock ergreift und ihn wiederum auf den Einsiedler wirft. Peter trifft ihn auch, schlägt auf ihn ein, bis das Blut des Einsiedlers umherspritzt. Nunmehr kommt Ingrid hinzu,

nimmt die Machete des Einsiedlers, die am Boden lag, und beide stossen immer wieder auf den am Boden liegenden Mann ein. Sie können nicht aufhören und "zermatschen" seinen Oberkörper, der schliesslich völlig zerfetzt ist. Die gesamte Handlung zieht sich über einige Zeit hin, wobei die Kamera immer wieder auf die völlig entstellte Leiche des Einsiedlers blendet, damit der Zuschauer sich daran "erfreuen" kann, wie hier ein Mensch auf die bestialischste Art und Weise umgebracht wird. Während des gesamten Geschehens zeigen sowohl Peter als auch Ingrid Befriedigung durch ihr Tun, das "Monster" endlich zu erledigen. Schliesslich handelt es sich nur noch um eine blutige, am Boden liegende Masse, auf die die beiden immer weiter einstechen.

Gerade die letzte Szene zeigt - wie auch der ganze Film - daß es einzig und allein darauf ankommt, die Gewaltdarstellungen um ihrer selbst willen vorzuführen. Die Kamera verharret auf verletzten, blutenden und toten Körpern, dabei werden Gliedmaßen und zermatschte blutige Teile in Großaufnahmen gezeigt. Es geht einzig und allein darum, das lüsterne Interesse des Zuschauers an Blut und Scheußlichkeiten durch derartige Szenen zu befriedigen.

Die letzte Szene erweckt auch noch den Eindruck, dem Einsiedler geschehe nur "Recht", da er ja vorher gemordet habe. Insoweit erscheint die Handlung von Peter und Ingrid als gerechtfertigt. Dabei wird außer acht gelassen, daß diese ausschliesslich einem brutalen Tötungsinstinkt folgen. Eine sozial-ethische Desorientierung liegt bereits in der Tatsache, daß diese letzte Gewaltanwendung einer angeblich guten Sache dient. Kinder und Jugendliche könnten glauben, es sei nur recht und billig, daß ein Mörder auf derartige Weise umgebracht wird. Sie werden dem Gedanken entfremdet, daß der Rechtsstaatsgrundsatz auch für Mörder gilt, die durch ein ordentliches Gericht verurteilt bzw. in eine Heilanstalt eingewiesen werden müssen.

Anhand der Darstellung aller brutalen Szenen des Films ist erkennbar, daß Gewalt in dem Film "Ausflug in das Grauen" in epischer Breite und in großem Stil geschildert wird. Blutige Verletzungen und Tötungen bestimmen die Handlung des Videofilms, ohne sie gäbe es keine Handlung. Allein die Tatsache, daß der Zuschauer die vier jungen Leute weder in ihrem normalen Leben noch in ihrem sozialen Umfeld noch mit sonstigen Hintergrundinformationen bzw. Charakteristika vorgestellt bekommt, sondern lediglich ihre Namen erfährt, zeigt, daß es nicht darum geht, die Geschichte einiger junger Leute zu erzählen, sondern darum, Morde vorzuführen, ohne daß die Opfer bzw. der Täter besonders interessant wäre.

- 6.) Der Film ist auch offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden. Die Jugendgefährdung muß klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage treten (VG Köln, Urteil vom 22.05.1979 - Az.: 10 K 1990/78).

Ein Film, der wie oben angegeben, unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge gewalttätige Handlungen brutalster Art aneinanderreihet und dabei nur auf das lüsterne Interesse des Zuschauers an Gewalt abzielt, ist offenbar jugendgefährdend und geeignet, Kindern und Jugendlichen jede Achtung vor der körperlichen Unversehrtheit des Mitmenschen zu nehmen.

- 7.) Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms ist außerdem gewaltverherrlichend im Sinne von § 131 StGB in Verbindung mit § 6 Nr. 1 GJS und damit nicht nur offenbar jugendgefährdend, sondern nach dem Willen des Gesetzgebers auch offensichtlich schwer jugendgefährdend.

Der objektive Tatbestand der Gewaltverherrlichung setzt das Verbreiten usw. von Schriften im Sinne des § 11 StGB voraus, die Gewalttätigkeiten gegen Menschen in grausamer oder sonst unmenschlicher Weise schildern und dadurch eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrücken.

Unter Schriften im Sinne des § 131 StGB fallen auch Videofilme, denn nach § 11 Abs. 3 StGB stehen Ton- und Bildträger den Schriften gleich.

Aggressives Handeln, das Gewalttätigkeiten gegen Menschen in grausamer und unmenschlicher Weise schildert, wird in dem verfahrensgegenständlichen Videofilm, wie bereits oben ausführlich begründet wurde, permanent ausgeübt. Auch die weiteren Tatbestandsmerkmale des § 131 StGB in Verbindung mit § 6 Nr. 1 GJS sind erfüllt, denn es kommt hier hinzu, daß durch die Schilderung eine Verherrlichung grausamer und unmenschlicher Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen ausgedrückt wird, als Peter und Ingrid den Einsiedler umbringen. Diese Tötung des Einsiedlers, die ausführlich gezeigt wird, wird so positiv dargestellt, daß sie als in besonderer Weise nachahmenswert erscheint. Peter und Ingrid tun nach dem Verlauf der Filmhandlung etwas Großartiges, besonders Heldenhaftes, als sie den Einsiedler umbringen, der vorher die Menschen tötete. Seine überaus grausame Ermordung wird als gerechte Strafe für sein vorheriges Töten sowie als der einzig wahre Weg zur Konfliktlösung dargestellt. Peter und Ingrid sind die Helden des Films, sie sind Identifikationsfiguren, deren gewalttätiges Handeln als überaus positiv dargestellt wird. Das dramatische Ergebnis, ihre Freunde verloren zu haben und selbst verfolgt worden zu sein, ist nur der vorgeschobene Auslöser der Tötung des Einsiedlers. Es ist gerade nicht so, daß in Bezug auf die Gewalthandlung seitens Peters und Ingrids gezeigt werden soll, zu welchen Grausamkeiten der Mensch fähig ist oder welche unheilvolle Rolle die Gewalt im menschlichen Zusammenleben spielt, sondern es wird kein Hehl daraus gemacht, daß es Peter und Ingrid schließlich Freude macht, den Einsiedler zu töten. Der Zuschauer identifiziert sich besonders mit ihnen, da der Einsiedler als "Monster" dargestellt wurde, der wahllos Menschen umbrachte. Nirgendwo werden die jungen Leute Peter und Ingrid als das enttarnt, was sie sind, unter Schock stehende mordende Amokläufer, die einen anderen Menschen brutal umbringen. Sie werden nicht zur Rechenschaft gezogen, nachdem sie den Einsiedler getötet haben und dabei noch ausgesuchte Brutalität haben walten lassen, sondern können unbehelligt in die Wildnis gehen. Ihr Verhalten wird positiv gewertet, es erscheint nachahmenswert, als billigenswerte Möglichkeit zur Erreichung von Ansehen und als die wahre Form der Lösung von Konflikten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

